



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 07.03.2013		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/768/2013		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.02.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	08.12.2011	5		Vorlage FB 3/497/2011
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	07.03.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verkehrssituation in der Stadtfeldstraße
Bürgerantrag vom 09.02.2013

I. Beschlussvorschlag:

Eine bauliche Verkehrsberuhigung der Stadtfeldstraße soll nicht vorgenommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, an welchen Stellen eine provisorische Fahrbahnverengung durch die Aufstellung von „Freiburger (Beton)kegeln“ umgesetzt werden kann.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

In dem Bürgerantrag vom 09.02.2013 werden von Anwohnern des östlichen Teils der Stadtfeldstraße geeignete Maßnahme gefordert, um der Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit entgegenzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass die bislang vorgenommenen Maßnahmen (u.a. Anlegung von Sonderparkflächen) nicht in ausreichendem Umfang zur Reduzierung der Geschwindigkeit beigetragen haben. Aus diesem Grund werden bauliche verkehrsberuhigende Maßnahmen in Form der Anlegung von Fahrbahnverengungen für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wird eine deutliche Kennzeichnung des Gehweges angeregt, so dass Radfahrer zur Nutzung der Straße angehalten werden.

Bezüglich weiterer inhaltlicher Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag verwiesen.

Die im Bürgerantrag thematisierten Anliegen sind größtenteils bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 08.12.2011 inhaltlich beraten worden. Die Verwaltung hat bereits damals auf die bedeutsame Verkehrsfunktion der Stadtfeldstraße

hingewiesen, die neben der Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke auch eine wichtige Bedeutung als Durchgangsstraße, insbesondere für den sich anschließenden Außenbereich hat.

Infolge dieser Verkehrsbedeutung im gesamten Straßen- und Wegenetz, ist es unerlässlich, dass eine ausreichende Straßenbreite beibehalten wird, die auch eine Nutzung durch breite und schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglicht. Aus diesem Grund ist ein umfassender verkehrsberuhigender Ausbau der Stadtfeldstraße nicht durchführbar (vgl. Ausführungen in der Sitzungsvorlage FB 3/497/2011).

Eine Entscheidung, in welcher Weise der Endausbau der Stadtfeldstraße vorgenommen soll, wird darüber hinaus erst erfolgen, sobald die Erschließung des Baugebietes Höckenkamp beendet und das Baugebiet zum Großteil bebaut ist.

Aus Sicht der Verwaltung wird es als sinnvoll angesehen, vor Ort zu prüfen, an welchen Stellen eine provisorische Einengung der Fahrbahn vorgenommen werden kann, welche noch eine ausreichende Durchgängigkeit für Lkws sowie den landwirtschaftlichen Verkehr zulässt. Es wird die Aufstellung sog. „Freiburger Kegel“ vorgeschlagen, bei denen es sich um ca. 0,5 m hohe Betonpfosten handelt, welche - wie auch Straßenbarken - rot/weiß schraffiert sind. Diese Kegel bieten den Vorteil, dass sie jederzeit wieder versetzt werden können und im Gegensatz zu Blumenkübeln besser sichtbar und nicht so leicht zu beschädigen sind.

Die Benutzungspflicht von Radwegen ist nach der VwV-StVO auf die Fälle zu beschränken, in denen es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf tatsächlich zwingend erfordern. Diesem Gedanken wurde bereits Rechnung getragen, indem benutzungspflichtige Radwege in Tempo-30-Zonen ausgeschlossen wurden. Hier bedarf es wegen der niedrigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von vornherein keiner Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr.

Nach dem der betreffende Bereich der Stadtfeldstraße in der Vergangenheit auf Wunsch der Anlieger in eine Temp-30-Zone umgewandelt wurde (vorher streckenbezogene 30 km/h Höchstgeschwindigkeit) wurde nach den rechtlichen Vorgaben der StVO die Beschilderung des benutzungspflichtigen Radweges auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld entfernt, so dass die Beschilderung zurzeit den rechtlichen Vorgaben entspricht.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Kosten betragen je Betonkegel rd. 570,-- € (incl. Mwst)

Anlage: Bürgerantrag vom 09.02.2013